

Richtlinie zur Förderung des Brandschutzes im Landkreis Ludwigslust-Parchim (BrSchFöRL LK LUP, 1. Änderung)

1. Rechtsgrundlagen

- a. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim erhält gemäß § 4a Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402) Zuweisungen aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer.
- b. Die Bewilligung zur Förderung der Feuerwehren nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 BrSchG und auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung des Brandschutzwesens (Brandschutz-Förderrichtlinie – BrSchFöRL M-V) vom 27. Juni 2017, Ziffer 2.2 (AmtsBl. M-V 2017 S. 458) erfolgt nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Diese Richtlinie regelt die angemessene Beteiligung der Gemeinden an den dem Landkreis zugewiesenen Haushaltsmitteln.
- c. Über Anträge entscheidet der Landrat als Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

- a. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat die Finanzmittel der jährlichen Pauschalzuweisung gemäß 2.2 der BrSchFöRL M-V vorrangig für Investitionen mit überörtlichem Charakter für den Brandschutz, die Technische Hilfeleistung und die Jugendfeuerwehren einzusetzen.
- b. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim fördert grundsätzlich die in der Anlage 1 benannten Fördergegenstände. Im Zusammenhang mit der Erfüllung besonderer

unvorhersehbarer Aufgaben oder im Rahmen von außergewöhnlichen Lagen kann der Landrat abweichende Entscheidungen zu den in Satz 1 genannten Regelungen treffen.

- c. Auszahlungen für Planungsleistungen sowie Verwaltungs- bzw. Beratungsleistungen für den Beschaffungsprozess sind nicht zuwendungsfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die kreisangehörigen Gemeinden, als Träger des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung des eigenen Wirkungskreises gemäß § 2 Abs. 1 BrSchG, sowie die kreisangehörigen Ämter.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- a. Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt, die noch nicht durch eingegangene rechtliche Bindungen begonnen worden sind bzw. nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheides durch die Bewilligungsbehörde begonnen werden. In besonderen Fällen kann auf Antrag ein vorzeitiger Maßnahmebeginn von Seiten des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst 38 Brand- und Katastrophenschutz gestattet werden. Der Antrag ist mit entsprechender Begründung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst 38 Brand- und Katastrophenschutz zu stellen. Ein Anspruch auf eine spätere Förderung ist mit einer derartigen Bewilligung nicht verbunden.
- b. Eine Förderung setzt voraus, dass die Veranschlagungsreife der Investitionsmaßnahme unter den Voraussetzungen des § 9 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vorliegt, die entstehenden Folgekosten ermittelt und gemäß § 5 Nr. 4 GemHVO-Doppik dargestellt sind oder bei Antragstellung zumindest ein Beschluss der Gemeindevertretung vorliegt, dass mit der nächsten anstehenden Haushaltsplanung die Veranschlagung unter den Voraussetzungen des § 9 GemHVO-Doppik erfolgen wird.

- c. Eine Förderung setzt voraus, dass bei der Beschaffung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Beachtung finden und die der Gemeinde obliegenden Verpflichtungen bei der Vergabe von Aufträgen eingehalten werden.
- d. Die Bewilligung von Fördermitteln setzt voraus, dass eine gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BrSchG beschlossene Brandschutzbedarfsplanung vorliegt. Die zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen aus der Brandschutzbedarfsplanung abgeleitet sein und anhand dieser begründet werden.
- e. Grundsätzlich werden nur Fördergegenstände nach den bezeichneten DIN-Normen gemäß Anlage 1 gefördert. Abweichungen von der entsprechenden DIN sind auf Antrag möglich, wenn insbesondere aufgrund der örtlichen Belange die einsatztaktische Notwendigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit des Gesamtvorhabens gegeben sind. Über den Antrag entscheidet der Zuwendungsgeber im Einzelfall.
- f. Grundsätzlich werden nur Neufahrzeuge und werksneue feuerwehrtechnische Ausrüstungsgegenstände nach Anlage 1 dieser Richtlinie gefördert. In besonders gelagerten Einzelfällen können nach Einzelfallprüfung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens Ausnahmen zugelassen werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- a. Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbare Anteilfinanzierung mittels pauschalierter Festbeträge nach Maßgabe der Anlage 1. Der jeweilige Festbetrag gemäß Anlage 1 erhöht sich bei Maßnahmen, die primär dauerhaft der Erfüllung überörtlicher Aufgaben dienen, bei einer Einstufung als Feuerwehren mit besonderen Aufgaben um 5% und um weitere 5 %, wenn der Fördergegenstand in der überörtlichen Gefahrenabwehr im Sinne von § 3 Abs. 1 BrSchG oder im Zuge des Ersten Abmarsches der kreislichen Alarm- und Ausrückeordnungen eingeplant ist (max. 10% insgesamt).
- b. Soweit die in der Anlage 1 benannten durchschnittlichen förderfähigen Kosten unterschritten werden, wird der Festbetrag entsprechend anteilig gekürzt.
- c. Sofern eine Beschaffung von Fördergegenständen dieser Richtlinie im Rahmen der Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes oder des Bundes erfolgt,

gewährt der Landkreis dennoch lediglich den Festbetrag. Eine mögliche Differenz zu den durch den Landkreis zu tragenden Finanzierungsanteilen hat der Zuwendungsempfänger zu decken

d. Die Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Sofern mehr zuwendungsfähige Anträge als zur Verfügung stehende Haushaltsmittel vorliegen, erfolgt eine Priorisierung anhand nachfolgender gleichwertiger Kriterien:

- Umfang der Förderungen aus der Feuerschutzsteuer an die Gemeinde innerhalb der letzten 5 Jahre durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim
- Alter und Verschleißgrad des zu ersetzenden Fördergegenstandes
- Einsatzschwerpunkte / besonderes Gefahrenpotential
- Nach Ausbildungsstand / Tageseinsatzbereitschaft der Feuerwehr (Allgemeine Leistungsfähigkeit)
- Qualität und Vollständigkeit der Daten im Feuerwehrverwaltungsprogramm FOX112 (insbesondere die Ausbildungs-, Fahrzeug- und Mitgliederdaten sollten gepflegt sein)
- Beteiligung an Zentralbeschaffungsprogramm des Landes und des Bundes

e. Anträge, die nicht für das vorgesehene Förderjahr Berücksichtigung finden konnten und nicht bestandskräftig abgelehnt werden, werden für kommende Förderperioden aufrechterhalten.

6. Verfahren

a. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind formgerecht vom Träger des Brandschutzes über die zuständige Amtsverwaltung an den Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD 38 Brand- und Katastrophenschutz zu richten. Hierzu ist die elektronische Antragstellung über das Serviceportal des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu verwenden (Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus der Feuerschutzsteuer). Die Maßnahme ist anhand der Brandschutzbedarfsplanung umfassend zu beschreiben und zu begründen. Die Anträge müssen bis spätestens 31.10. des laufenden Jahres für Maßnahmen des

folgenden Jahres beim Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD 38 Brand- und Katastrophenschutz vorliegen.

b. Folgende Unterlagen sind bei Antragstellung einzureichen:

1. Das vollständig ausgefüllte Antragsformular (Alternativ Anlage 2).
2. Die mit allen Beteiligten abgestimmte und beschlossene Brandschutzbedarfsplanung.
3. Der Auszug aus dem Haushaltsplan, aus dem ersichtlich ist, dass die entsprechende Maßnahme für das beantragte Haushaltsjahr eingeplant und finanziell hinterlegt (ggf. auch per Verpflichtungsermächtigung) ist oder ein Beschluss der Gemeindevertretung vorliegt, dass mit der nächsten anstehenden Haushaltsplanung die Veranschlagung unter den Voraussetzungen des § 9 GemHVO-Doppik erfolgen wird.
4. Sofern erforderlich, einen Antrag auf Abweichung der einschlägigen DIN nebst hinreichender Begründung.
5. Sofern eine Ersatzbeschaffung beantragt wird, müssen Dokumente zur Identifizierung des zu ersetzenden Gegenstandes eingereicht werden.

c. Die Kreiswehrführung erhält die Möglichkeit vor einer abschließenden Entscheidung über die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung unter Berücksichtigung dieser Richtlinie fachlich Stellung zu beziehen.

d. Der Landrat als untere Rechtsaufsichtsbehörde wird über die vorliegenden Anträge und ggf. vorgesehene Bewilligung informiert.

e. Der Anspruch auf Auszahlung des Festbetrages gemäß Zuwendungsbescheid (gemäß Muster in Anlage 3) bleibt grundsätzlich bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung bestehen. Für nicht begonnene Maßnahmen bleibt der Anspruch jedoch längstens bis zum Ablauf von 3 Jahren, nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides, bestehen (Bewilligungszeitraum). Der Beginn der Maßnahme liegt hier bereits bei der Erteilung von Aufträgen und bei sonstigen Maßnahmen, die Zahlungsverpflichtungen der Antragsteller begründen, vor und endet mit Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Anschaffung

bzw. Herstellung des geförderten Gegenstandes auf Basis von Schlussrechnungen und der Indienststellung des Fördergegenstandes.

- f. Die Leistungsbeschreibung für die Beschaffung nebst begründenden Unterlagen sowie die Bewertungsmatrix für die Vergabeentscheidung sind dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD 38 Brand- und Katastrophenschutz rechtzeitig vor Veröffentlichung zur Prüfung und Zustimmung der Förderfähigkeit und Notwendigkeit der Ausstattung vorzulegen. Im Falle einer Beteiligung an einer Zentralbeschaffung des Landkreises, Landes oder des Bundes bedarf es der Vorlage der Unterlagen nach Satz 1 nicht. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.
- g. Dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD 38 Brand- und Katastrophenschutz müssen vor der Auftragserteilung die vollständigen Ausschreibungsunterlagen einschließlich der Angebotsauswertungen, des Vergabevorschlags und des zu beauftragenden Lieferumfangs zur Prüfung und Zustimmung übersendet werden. Im Falle einer Beteiligung an einer Zentralbeschaffung des Landkreises, Landes oder des Bundes bedarf es der Vorlage der Unterlagen nach Satz 1 nicht.
- h. Die Zuwendung ist mit einem dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordruck „Mittelanforderung“ anzufordern, sobald der Zuwendungsempfänger Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hatte. Voraussetzung ist, dass die vom Zuwendungsempfänger nachgewiesenen Auszahlungen sich auf den eigentlichen Verwendungszweck beziehen und die Auszahlungen zum Zeitpunkt des Abrufs mindestens 10 Prozent der erwarteten Gesamtausgaben des Vorhabens betragen.
- i. Über die gewährten Zuwendungen haben die Zuwendungsempfänger innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD 38 Brand- und Katastrophenschutz einen einfachen Verwendungsnachweis nach Anlage 4 vorzulegen. Dies erfolgt ebenso wie die elektronische Antragstellung über das Serviceportal des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum dazu gehörigen Vorgang.

Die Maßnahme gilt mit dem Tag der Indienststellung des Fördergegenstandes und der Erfüllung aller Zahlungspflicht des Zuwendungsempfängers gegenüber dem Lieferanten für die Anschaffung und Herstellung des geförderten Gegenstandes auf Basis von Schlussrechnung als abgeschlossen.

Dem einfachen Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen und Belege im Original beizufügen:

- die vollständigen Ausschreibungsunterlagen einschließlich der Angebotsauswertungen, des Vergabevorschlages und des zu beauftragenden Lieferumfangs, sofern diese nicht im Rahmen des Punktes 6. g. zur Prüfung eingereicht wurden (Bei einer Beteiligung an einer Zentralbeschaffung ist die Beteiligungsbestätigung und eine Übersicht des beauftragten Lieferumfangs ausreichend),
- die Auszahlungsanordnungen für getätigten Auszahlungen, einschließlich begründender Belege (Lieferscheine / Rechnungen) und
- die Annahmeanordnungen über erhaltene Einzahlungen, einschließlich begründender Belege.
- bei geförderter Ersatzbeschaffung Vorlage eines Nachweises der Außerdienststellung des ersetzten Gegenstandes (z.B. Nachweis der Veräußerung durch Kaufvertrag, Dokumentation Außerdienststellung im FOX-Programm, Ausbuchungsbeleg der Anlagenbuchhaltung des Zuwendungsempfängers)

Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, sofern dies zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist.

- j. Die Formulare sind beim Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst 38 Brand- und Katastrophenschutz erhältlich und stehen auf der Internetseite zum Download zu Verfügung.
- k. Anträge und andere Erklärungen nach dieser Richtlinie sind in elektronischer Form einzureichen.

7. Zweckbindung

Geförderte Gegenstände unterliegen den in Anlage 1 aufgeführten Zweckbindungen und sind für den abwehrenden Brandschutz / die technische Hilfeleistung in einer aktiv tätigen Feuerwehr in der Gemeinde einzusetzen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

8. Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Richtlinie.

9. Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung des Brandschutzes im Landkreis Ludwigslust-Parchim (BrSchFöRL LK LUP) tritt ab dem 31.10.2023 in Kraft und gilt für das Antragsverfahren und Bewilligungsverfahren für Zuwendungen, die zur Bewilligung ab dem Jahr 2024 beantragt werden.

Nichtberücksichtigte Anträge aus dem Förderjahr 2023, welche nicht abgelehnt wurden, werden ins Auswahlverfahren 2024 übernommen und nach dieser Richtlinie (1. Änderung) bewertet.

Die bisherige Richtlinie von 19.01.2021 bleibt auf Basis dieser Richtlinie erteilten Bewilligungen bis zum Abschluss der jeweiligen Maßnahmen aus dem Förderjahren 2021, 2022 und 2023 in Kraft.

Parchim, den 15.07.2023


Landrat

